



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/186

**"Gesellschaftsrecht /
Corporate Governance"**

Brüssel, den 10. Dezember 2003

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu der

**"Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament:
Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance
in der Europäischen Union – Aktionsplan"**

KOM(2003) 284 endg.

Die Europäische Kommission beschloss am 22. Mai 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan"
(KOM(2003) 284 endg.).

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 12. November 2003 an. Berichterstatter war **Herr RAVOET**.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 404. Plenartagung am 10./11. Dezember 2003 (Sitzung vom 10. Dezember) einstimmig folgende Stellungnahme:

*
* *

1. Einleitung

- 1.1 Die Europäische Kommission hat unter der Dokumentnummer KOM(2003) 284 endg. eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union – Aktionsplan – vorgelegt.
- 1.2 Mit dieser Mitteilung reagiert die Kommission auf den vom 4. November 2002 datierenden Schlussbericht der hochrangigen Expertengruppe für Gesellschaftsrecht, der von Kommissar BOLKESTEIN in Auftrag gegeben wurde und den Titel "Moderne gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa" trägt.
- 1.3 In der Mitteilung werden die wesentlichen politischen Ziele festgelegt, die künftig für jede Maßnahme, die im Bereich der Modernisierung des Gesellschaftsrechts und der Verbesserung der Corporate Governance auf EU-Ebene ergriffen wird, maßgeblich sein sollten. In diesem Rahmen schlägt die Kommission einen Aktionsplan mit nach Prioritäten geordneten kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen vor. Für jede dieser Maßnahmen wird angegeben, welches Regulierungsinstrument bis wann eingesetzt werden soll.
- 1.4 Mit dem Aktionsplan werden zwei Ziele verfolgt: zum einen die Stärkung der Aktionärsrechte und die Verbesserung des Schutzes Dritter und zum andern die Förderung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.
 - 1.4.1 Hinsichtlich des ersten Ziels ist die Kommission der Auffassung, dass es einer wirksamen Regelung zum Schutz der Aktionäre und ihrer Rechte bedarf, die vor dem Hintergrund eines gestreuten Aktienbesitzes innerhalb der EU langfristig die Ersparnisse und Renten von

Millionen von Menschen schützt und die Kapitalmarktbasis nachhaltig stärkt, damit Gesellschaften so kostengünstig wie möglich Kapital aufnehmen können.

- 1.4.2 In Anbetracht der zunehmenden Mobilität von Gesellschaften innerhalb der EU wird ein wirksamer Schutz von Anteilseignern und Dritten künftig noch wichtiger werden.
- 1.4.3 Was das zweite Ziel angeht, so hängt die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen von vielen Faktoren ab, insbesondere von soliden gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen und einem ausgewogenen Mix aus gemeinschaftlichen und nationalen Maßnahmen.

2. Wesentlicher Inhalt der Mitteilung

- 2.1 Der Aktionsplan sieht Maßnahmen in sieben Bereichen vor: Corporate Governance, Kapitalerhaltung und -änderung, Unternehmensgruppen und -pyramiden, Unternehmensumstrukturierung und -mobilität, Europäische Privatgesellschaft, Europäische Genossenschaft und andere EU-Rechtsformen für Unternehmen sowie verbesserte Offenlegung von nationalen Unternehmensrechtsformen.

Es ist hervorzuheben, dass die Kommission den Schwerpunkt auf den Aktionsbereich "Corporate Governance" legt.

- 2.2 Im Bereich *Corporate Governance* schlägt die Kommission vor, keinen europäischen Kodex festzulegen, sondern in Bezug auf einige grundsätzliche Regeln auf EU-Ebene ein gemeinsames Vorgehen zu beschließen und eine angemessene Koordinierung der Corporate-Governance-Kodizes zu gewährleisten.

Zu diesen Regeln zählen:

- *Verbesserte Offenlegung der Corporate Governance*

Den Vorschlägen der Kommission zufolge sollen zu diesem Zweck börsennotierte Gesellschaften dazu verpflichtet werden, ihrem Jahresabschluss eine Erklärung zu ihren Corporate-Governance-Praktiken beizufügen.

Die Kommission sieht außerdem die *Erteilung von Informationen über die Rolle institutioneller Anleger* vor.

- *Stärkung der Aktionärsrechte*

Der Aktionsplan sieht u.a. vor, dass die Aktionäre börsennotierter Gesellschaften die Möglichkeit erhalten sollen, vor den Hauptversammlungen elektronisch auf die einschlägigen Informationen zuzugreifen.

Um Aktionärsdemokratie basierend auf dem Grundsatz "eine Aktie, eine Stimme" zu schaffen, schlägt die Kommission außerdem vor, kurz- bis mittelfristig eine Studie über die Folgen in Angriff zu nehmen, die ein solcher Ansatz mit sich bringen würde.

– *Modernisierung des Leitungs-/Verwaltungsorgans börsennotierter Gesellschaften*

Im Aktionsplan wird vorgeschlagen, dass Entscheidungen in Bereichen, in denen sich geschäftsführende Direktoren börsennotierter Gesellschaften klar in einem Interessenkonflikt befinden, ausschließlich von nicht geschäftsführenden Direktoren getroffen werden sollten, die mehrheitlich unabhängig sind. Außerdem soll die Einsetzung von Ausschüssen für die Bestellung, die Entgelte und die Abschlussprüfung gefördert werden.

Hinsichtlich des Entgelts für die Direktoren von börsennotierten Gesellschaften strebt die EU eine Regelung an, bei der vier Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen: Offenlegung der Vergütungsstrategie im Jahresabschluss, detaillierte Offenlegung der Entgelte der einzelnen Direktoren im Jahresabschluss, Vorabgenehmigung von Aktienbezugs- und -bezugsrechtsplänen, an denen die Direktoren teilnehmen, durch die Aktionärsversammlung, sowie angemessene Ausweisung der dem Unternehmen dadurch entstehenden Kosten im Jahresabschluss.

– *Verantwortung der Direktoren*

Das Ziel besteht u.a. darin, die kollektive Verantwortung aller Mitglieder des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans für den Jahresabschluss und alle anderen wesentlichen Erklärungen festzulegen.

– *Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Verbesserung der Corporate Governance*

Es soll ein europäisches Corporate-Governance-Forum geschaffen werden, dessen Aufgabe darin bestehen soll, die Annäherung der nationalen Kodizes zu fördern.

2.3 Der zweite in der Mitteilung vorgesehene Aktionsbereich betrifft die *Kapitalerhaltung und -änderung*.

Das Ziel besteht u.a. darin, die Zweite Richtlinie zur Regelung dieses Bereichs zu vereinfachen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu fördern, ohne den Aktionärs- und Gläubigerschutz zu verringern.

- 2.4 Der dritte Aktionsbereich betrifft *Unternehmensgruppen und -pyramiden*.

Die Kommission beabsichtigt keine Neuauflage ihres Richtlinienvorschlags für Unternehmensgruppen, sondern will spezielle Bestimmungen zu einer Reihe von Fragen vorschlagen, insbesondere zu einer eventuellen Nichtzulassung zur Börse von Gesellschaften, die zu missbräuchlichen Pyramiden gehören.

- 2.5 Der vierte Aktionsbereich betrifft die *Unternehmensumstrukturierung und -mobilität*.

Die Kommission will in Kürze u.a. Vorschläge für Richtlinien über grenzübergreifende Unternehmenszusammenschlüsse und über die Verlegung des Gesellschaftssitzes von einem Mitgliedstaat in einen anderen vorlegen.

- 2.6 Der fünfte Aktionsbereich betrifft die *Europäische Privatgesellschaft*.

Diese Gesellschaftsform würde den Bedürfnissen von KMU entgegen kommen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind.

- 2.7 Der sechste Aktionsbereich betrifft die *Europäische Genossenschaft und andere EU-Rechtsformen für Unternehmen* (z.B. Stiftungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften usw.).

Die Kommission hat die Absicht, den derzeitigen Legislativprozess in diesem Bereich aktiv zu unterstützen und der Entwicklung neuer europäischer Rechtsformen für Gesellschaften große Beachtung zu schenken.

- 2.8 Mit dem siebten Aktionsbereich wird eine *verbesserte Transparenz von nationalen Unternehmensrechtsformen* bezweckt.

Nach Auffassung der Kommission müssen mittelfristig für alle juristischen Personen mit begrenzter Haftung erhöhte Offenlegungsanforderungen festgelegt werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der Ausschuss begrüßt die Grundzüge der Mitteilung der Kommission, in der ein Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance festgelegt wird.

- 3.2 Der Ausschuss billigt die beiden Ziele, die die Kommission damit verfolgt, nämlich zum einen die Stärkung der Aktionärsrechte und die Verbesserung des Schutzes Dritter und zum anderen die Förderung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die für das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen von zentraler Bedeutung sind. Wie die Kommission unterstreicht, ist diese Initiative Teil eines Bündels von Gemeinschafts-

initiativen zur Verwirklichung dieser beiden Ziele, wobei in diesen Initiativen die Arbeitnehmerinteressen berücksichtigt werden, wie dies in der Mitteilung über die soziale Verantwortung der Unternehmen vorgesehen ist.

- 3.3 Der Ausschuss unterstützt den Standpunkt der Kommission, dass "klar zwischen bestimmten Kategorien von Gesellschaften unterschieden werden" sollte, indem für börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften, die öffentlich Kapital aufgenommen haben, ihren Vorschlägen zufolge strengere Regelungen gelten sollen (Ziffer 2.1 der Mitteilung). Eine derartige klare Unterscheidung würde es ermöglichen, den Besonderheiten und spezifischen Erfordernissen der einzelnen Kategorien von Gesellschaften Rechnung zu tragen.
- 3.4 Der Ausschuss stellt fest, dass die Mitteilung der Kommission eine Reihe von sehr allgemein gehaltenen Grundsätzen enthält. Es stellt sich die Frage, wie diese konkret umgesetzt werden sollen. Dies gilt z.B. für die Maßnahmen, die die Kommission zur Stärkung der Aktionärsrechte oder zur Modernisierung des Leitungs-/Verwaltungsorgans börsennotierter Gesellschaften zu ergreifen gedenkt.
- 3.5 Der Ausschuss macht außerdem darauf aufmerksam, dass bestimmte in der Mitteilung enthaltene Konzepte noch zu vage bleiben und in einem anschließenden Schritt präzisiert werden müssen. Was ist z.B. im Zusammenhang mit der dem Jahresabschluss beizufügenden Erklärung zur "Corporate Governance" unter der Formulierung "jedes erhebliche Geschäft mit anderen verbundenen Parteien" (Ziffer 3.1.1 e) der Mitteilung) zu verstehen?
- 3.6 Der Ausschuss billigt schließlich generell die von der Kommission vorgesehene zeitliche Staffelung der Prioritäten. Er hält es für unverzichtbar, dass eine Reihe von Fragen - u.a. grenzüberschreitende Fragen wie z.B. grenzübergreifende Fusionen oder die Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat, Hindernisse für die grenzübergreifende Wahrnehmung der Aktionärsrechte usw. - so schnell wie möglich und unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten in den Unternehmen gelöst werden.

4. Besondere Bemerkungen

Corporate Governance

- 4.1 Der Ausschuss nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass die EU keinen *europäischen Corporate Governance-Kodex* festlegen will. Wie die im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte Studie¹ aus dem Jahr 2002 belegt, sind die wichtigsten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten die Folge unterschiedlicher Rechtsvorschriften und nicht der Corporate-Governance-

¹

Comparative Study of the Corporate Governance Codes relevant to the European Union and its Member States (Vergleichende Studie von Corporate Governance Codes, die für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten von Bedeutung sind): http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/company/company/news/corp-gov-codes-rpt_en.htm.

Kodizes, bei denen generell ein hohes Maß an Konvergenz festzustellen ist; die Vielzahl von Kodizes in der EU wird grundsätzlich nicht als Problem für die Investoren betrachtet.

- 4.1.1 Vor dem Hintergrund der Globalisierung und der EU-Erweiterung liegt es nach Ansicht des Ausschusses jedoch im Interesse der Gesellschaften und der Investoren, die Gewissheit zu haben, dass die ausländischen Gesellschaften ein Mindestmaß an international anerkannten Grundsätzen einhalten, die für eine einwandfreie Unternehmensleitung von entscheidender Bedeutung sind. Diese Grundsätze dienen der Ergänzung bzw. Präzisierung der von den Mitgliedstaaten bereits erlassenen Rechtsvorschriften. Die weiteren Standards müssen auf dem Wege der Selbstregulierung festgelegt werden, d.h. in Form von Corporate-Governance-Kodizes, die unmittelbar von den Emittenten bzw. in enger Zusammenarbeit mit diesen ausgearbeitet werden. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit und Flexibilität dieser – alles in allem erfolgreichen – Vorgehensweise ist es möglich, besser auf die Entwicklung der Märkte zu reagieren und die spezifischen Erfordernisse der Gesellschaften besser zu berücksichtigen. Der Ausschuss hebt hervor, dass die Nichteinhaltung derartiger Empfehlungen dadurch bestraft wird, dass Gesellschaften, die sich nicht an die Corporate-Governance-Standards halten, keine Investoren mehr finden.
- 4.1.2 Der Ausschuss billigt zwar generell die Grundsätze, die die Kommission im Bereich der Corporate Governance vertritt, aber es bleibt abzuwarten, wie sie diese konkret umsetzen wird.
- 4.1.3 Nach Auffassung des Ausschusses sollte die EU lediglich die wesentlichen international anerkannten Grundsätze aufstellen; sie sollte nicht zu sehr ins Einzelne gehen, da dies nicht dem Erfordernis der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gerecht würde, die für ein effizientes Funktionieren der Gesellschaften notwendig sind.
- 4.2 Im Hinblick auf die Forderung nach einer *verbesserten Offenlegung der Corporate Governance* ist der Ausschuss mit einer jährlichen Erklärung zur Corporate Governance - die in bestimmten Ländern bereits auf Antrag der Aktionäre abgegeben wird - grundsätzlich einverstanden. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass börsennotierte Unternehmen Transparenz gewährleisten und die Investoren über ihre Funktionsweise informieren müssen.
 - 4.2.1 Die vorgesehene Aufnahme der jährlichen Erklärung in den Rechenschaftsbericht sollte jedoch nach Ansicht des Ausschusses nicht bedeuten, dass der Abschlussprüfer die Erklärung inhaltlich in aller Gründlichkeit prüfen muss. Seine Aufgabe sollte darin bestehen, zu überprüfen, ob die Erklärung abgegeben wurde.
 - 4.2.2 Hinsichtlich der Rolle der institutionellen Anleger weist der Ausschuss außerdem darauf hin, dass zwischen den institutionellen Anlegern und den Aktionären, die einen gewissen Aktienanteil halten, klar unterschieden werden muss. Der Begriff "institutioneller Anleger" muss daher mit der Definition übereinstimmen, die im Rahmen der Rechtsvorschriften für die Finanzmärkte und insbesondere im Bereich der Wertpapierdienstleistungen Gültigkeit hat.

- 4.3 Was die *Stärkung der Aktionärsrechte* angeht, ist es nach Ansicht des Ausschusses notwendig, den Gesellschaften die Nutzung der neuen Informationstechnologien zu ermöglichen und die bestehenden Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen. Dies ist jedoch nicht als Verpflichtung zu Lasten der Gesellschaften, sondern lediglich als Möglichkeit vorzusehen.
- 4.3.1 Der Ausschuss billigt generell die von der Kommission geplanten Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts. Die Gesellschaften müssen die Modalitäten für die Stimmabgabe entsprechend lockern dürfen, so dass sich die Aktionäre an der Abstimmung beteiligen können, ohne bei der Hauptversammlung anwesend zu sein.
- 4.3.2 Der Ausschuss nimmt außerdem die Absicht zur Kenntnis, eine Studie über die Einführung des Grundsatzes "eine Aktie, eine Stimme" durchzuführen. Diese Studie muss selbstverständlich in einem allgemeinen Zusammenhang mit der Art der Finanzierung der Unternehmen und der Regelung der Befugnisse durchgeführt werden.
- 4.4 Was die *Modernisierung des Leitungs-/Verwaltungsorgans börsennotierter Unternehmen* angeht, befürwortet der Ausschuss die Ausarbeitung einer Empfehlung, in der eine Reihe von Mindeststandards für die Einsetzung, die Zusammensetzung und die Rolle der Ausschüsse für die Bestellung, die Entgelte und die Abschlussprüfung festgelegt werden. Er ist allerdings der Auffassung, dass es sich hierbei wirklich um Mindeststandards handeln sollte und die Kommission nicht zu sehr ins Einzelne gehen darf, da dies die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit in Frage stellen könnte, die für ein effizientes Funktionieren der Gesellschaften notwendig sind.
- 4.4.1 Der Ausschuss unterstreicht, dass der Begriff "Interessenkonflikt" definiert werden muss. Im Übrigen ist er der Auffassung, dass das Kollegialitätsprinzip bei den Entscheidungen des Leitungs-/Verwaltungsorgans nicht angetastet werden sollte. Wenn es auch wünschenswert ist, dass die Entscheidungen, die anschließend vom Verwaltungs-/Leitungsorgan getroffen werden, von Ausschüssen vorbereitet werden, sollte die Entscheidung selbst auf gar keinen Fall diesen Ausschüssen obliegen.
- 4.4.2 Hinsichtlich des Entgelts für die Direktoren von börsennotierten Gesellschaften billigt der Ausschuss das Ziel der Kommission: durch mehr Transparenz bei den Entgelten der Direktoren von börsennotierten Gesellschaften wird einer Forderung der Investoren entsprochen. Der Ausschuss ist allerdings der Auffassung, dass die EU in diesem Bereich nicht eingreifen sollte. Bei der Erweiterung der Europäischen Union sollte sichergestellt werden, dass diese Problematik in einschlägigen einzelstaatlichen Regelungen oder Empfehlungen behandelt wird, die den nationalen Besonderheiten und dem kulturellen Kontext der einzelnen Staaten Rechnung tragen.

- 4.5 Die Frage der *Verantwortung der Direktoren* muss nach Ansicht der Ausschusses gemäß dem Subsidiaritätsprinzip von jedem Mitgliedstaat selbst geregelt werden. Sollte die Kommission in diesem Bereich tätig werden müssen, so muss unbedingt zuvor eine eingehende Studie über die verschiedenen Aspekte der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung der Direktoren durchgeführt werden; überdies darf die Problematik der Verantwortung nicht fragmentiert angegangen werden, sondern muss in einen kohärenten Gesamtrahmen gestellt werden.
- 4.6 Hinsichtlich der *Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Verbesserung der Corporate Governance* nimmt der Ausschuss die Absicht zur Kenntnis, hierfür ein europäisches Forum einzusetzen. Dieses Forum soll nach den Vorstellungen der Kommission die Aufgabe haben, die Koordinierung und Annäherung der nationalen Kodizes zu fördern, nicht jedoch neue verbindliche Standards im Bereich der Corporate Governance festzulegen. Diesem Forum müssen Vertreter der betroffenen Interessengruppen, insbesondere der Emittenten und der Finanzintermediäre, angehören.

Kapitalerhaltung und -änderung

- 4.7 Der Ausschuss billigt die Vorschläge der Kommission für diesen Bereich. Die Prüfung der diesbezüglichen Empfehlungen der SLIM-Gruppe "Gesellschaftsrecht" muss fortgesetzt werden.

Unternehmensgruppen und -pyramiden

- 4.8 Der Ausschuss nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass die Kommission keine Neuauflage ihres Richtlinienvorschlags für Unternehmensgruppen beabsichtigt.
- 4.8.1 Unternehmensgruppen sind eine rechtmäßige und sinnvolle wirtschaftliche Realität. Sollte die Kommission im Bereich Unternehmensgruppen oder Unternehmenspyramiden tätig werden müssen, so sollte zuvor eine Studie über die Zweckmäßigkeit und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen durchgeführt werden. Die Kommission darf nicht auf Umwegen ein Recht für Unternehmensgruppen schaffen, das deren Tätigkeit zum Erliegen bringt.
- 4.8.2 Bestimmte Begriffe sollten näher erläutert werden. So sieht die Kommission z.B. die Nichtzulassung zur Börse für Gesellschaften vor, die zu *missbräuchlichen Pyramiden* gehören, sofern dies aufgrund einer eingehenden Überprüfung und nach Ansicht von Sachverständigen – und nicht nur des Europäischen Wertpapierausschusses – geboten erscheint. Was ist unter "missbräuchliche Pyramiden" zu verstehen? Es muss klargestellt werden, inwiefern sich "missbräuchliche" von "normalen" Pyramiden unterscheiden.

Unternehmensumstrukturierung und -mobilität

- 4.9 Nach Auffassung des Ausschusses ist es im Zuge der Verwirklichung eines echten Binnenmarktes unerlässlich, die Hemmnisse für die Mobilität der Gesellschaften zu beseitigen. Der Ausschuss begrüßt daher die Absicht der Kommission, in Kürze zwei Vorschläge für Richtlinien – über grenzübergreifende Unternehmenszusammenschlüsse und über die Verlegung des Gesellschaftssitzes von einem Mitgliedstaat in einen anderen – vorzulegen.
- 4.9.1 Nach Ansicht der Ausschusses muss jedoch geprüft werden, wie die Frage der Beteiligung der Arbeitnehmer im Rahmen derartiger grenzüberschreitender Tätigkeiten zu regeln ist. Durch die betreffenden Bestimmungen müssten die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt werden, insbesondere das Recht auf Unterrichtung und Anhörung, und zwar im Einklang mit den Regeln des sozialen Dialogs sowie generell im Rahmen der Governance.
- 4.9.2 Der Ausschuss billigt außerdem das Ziel, die Dritte und Sechste Richtlinie über die Verschmelzung bzw. Spaltung von Gesellschaften zu vereinfachen, sowie die grundsätzliche Einführung von Bestimmungen über Squeeze-out und Sell-out. Es bleibt abzuwarten, wie diese Ziele verwirklicht werden sollen.

Die Europäische Privatgesellschaft

- 4.10 Der Ausschuss hat bereits in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass er die Einführung einer solchen besonderen Gesellschaftsform nachdrücklich unterstützt.² Der Ausschuss billigt daher die Absicht der Kommission, in naher Zukunft eine "Durchführbarkeitsstudie in Auftrag (zu) geben, in der der praktische Nutzen der Einführung eines EPG-Statuts klar nachgewiesen und die damit zusammenhängenden Probleme ermittelt werden". Der Ausschuss plädiert für eine rasche Umsetzung dieses Statuts, das den Bedürfnissen der KMU entgegen käme.

Die Europäische Genossenschaft und andere EU Rechtsformen für Unternehmen

- 4.11 Der Ausschuss unterstreicht, dass der Rat im Juli 2003 die Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft und die Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer erlassen hat.³
- 4.11.1 Der Ausschuss unterstützt im Übrigen die Initiativen zur Einführung neuer – fakultativer – europäischer Rechtsformen für Unternehmen. Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesell-

² ABl. C 125 vom 27.5.2002.

³ Stellungnahme des EWSA zur Europäischen Gesellschaft: ABl. C 129 vom 27.4.1998.

schaften müssen über geeignete Instrumente verfügen, um in vollem Umfang an den Vorteilen eines integrierten europäischen Marktes teilhaben zu können.

Verbesserte Transparenz von nationalen Unternehmensrechtsformen

- 4.12 Der Ausschuss unterstützt die diesbezüglichen Bestrebungen der Kommission und schließt sich der Auffassung an, dass - falls eine Richtlinie notwendig sein sollte - mittelfristig geprüft werden muss, was auf welche Weise zu regeln ist.

5. Schlussfolgerung

- 5.1 Der Ausschuss billigt die Vorgehensweise der Europäischen Kommission, die im Kontext einer neuen Etappe der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts und der Stärkung der Corporate Governance steht. Im Aktionsplan wird die grenzüberschreitende Dimension der Geschäftsbeziehungen berücksichtigt. Hinsichtlich der Corporate Governance dringt der Ausschuss insbesondere auf die rasche Festlegung von international anerkannten Grundsätzen für eine einwandfreie Unternehmensleitung.
- 5.2 Der Aktionsplan zielt vor allem auf die Beziehungen zwischen Aktionären, Investoren und Gesellschaften ab, und zwar insbesondere auf deren optimale Gestaltung. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Maßnahmen der Kommission in eine umfassendere Politik zur Unternehmensförderung eingebunden werden müssen, die dem Schutz der Arbeitnehmer Rechnung trägt.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI